



# Gebührentarif für die Schadenbekämpfung

vom 17. Mai 2004

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 46quater Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968<sup>1</sup>

als Tarif:

## Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Tarif regelt die Erhebung von Gebühren und die Festlegung von Preisen für Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gaiserwald, soweit die Gebühren nicht kantonal geregelt sind.<sup>2</sup>

## Art. 2 Entschädigung

Die Feuerwehr Gaiserwald erhebt für Dienstleistungen die Gebühren gemäss kantonalen Tarif für die Schadenbekämpfung<sup>3</sup>, ausgenommen:

Nr.	<i>Personal<sup>4</sup></i>		
10.01	Saalwache, je Person und Stunde	Fr. 30.--	
10.02	übrige Dienstleistungen, je Person und Stunde	Fr. 30.--	
	<i>Einsatzmittel</i>	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
11.01	Schlauchausleger	Fr. 100.--	Fr. 20.--
	<i>Ausrüstung</i>		
12.01	Kettensäge, Trennschleifer	--	Fr. 20.--
12.02	Oelbinder Wasser, je Sack	Fr. 75.--	
12.03	Oelbinder Strasse, je Sack	Fr. 40.--	
12.14	Aqua-Quick (biologisch abbaubar), je 5 lt. Sack	Fr. 20.--	
12.15	Absperrschlauch, je Stück	Fr. 200.--	

<sup>1</sup> sGS 871.1

<sup>2</sup> Art. 46 ff. Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1) und Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16)

<sup>3</sup> sGS 871.16

<sup>4</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2009 (ProtGR 2009/2012 Nr. 212); in Vollzug ab 1.1.2009

<i>Pauschalen für Spezialeinsätze</i>		
13.01	Wespen (1 Fz, 1 AdF, Material), pauschal	Fr. 100.-- --
13.02	Wasserlieferungen (1 TLF, 2 AdF, inkl. Desinfizierung und Spülung Tank), pauschal pro Lieferung à 2.5 m3	Fr. 200.-- --
13.03	Instruktion in Firmen und Organisationen durch Fw-Offizier	
	- 1/2 Tag	Fr. 200.-- --
	- ganzer Tag	Fr. 400.-- --
	- Material	nach Aufwand

Die Ermässigung von Gebühren und die Verrechnung der Kosten für Ersatzbeschaffungen richten sich nach dem kantonalen Tarif für die Schadenbekämpfung<sup>5</sup>.

### *Art. 3 Angebrochene Einsatzstunde*

Die erste Einsatzstunde wird immer voll berechnet.

Eine um mehr als einen Viertel angebrochene Einsatzstunde wird voll verrechnet.

Eine bis zu einem Viertel angebrochene Einsatzstunde wird nicht verrechnet.

### *Art. 4 Mehrwertsteuer*

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

### *Art. 5 Vollzugsbeginn*

Dieser Tarif wird ab 1. Juni 2004 angewendet.

## **Gemeinde Gaiserwald**

Andreas Haltinner  
Gemeindepräsident

Andreas Kappler  
Ratsschreiber

---

<sup>5</sup> sGS 871.16